

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006**Ausgegeben am 7. Februar 2006****Teil II**

48. Verordnung: Paratuberkulose – Verordnung

48. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über ein Überwachungsprogramm zur Bekämpfung der klinischen Paratuberkulose bei Wildwiederkäuern (Paratuberkulose – Verordnung)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 bis 3, 7 Abs. 1 und 3 und 8 Abs. 3a des Tiergesundheitsgesetzes (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2003, und des § 26 Abs. 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2003, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Verordnung ist auf alle landwirtschaftlichen Betriebe, die Rinder, Schafe, Ziegen oder in Gattern gehaltene Wildwiederkäuer (Farmwild gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004) halten, anzuwenden.

Anzeigespflicht bei klinischem Verdacht

§ 2. Tiere, welche klinische Anzeichen einer Infektion mit Paratuberkulose, hervorgerufen durch *Mycobacterium avium subspecies paratuberculosis* (MAP), gemäß Anhang A zeigen, sind vom Tierhalter, jeder vom Tierhalter mit der Obhut und Aufsicht über die Tiere betrauten Person, vom zugezogenen Tierarzt, von der mit der Untersuchung von Proben betrauten Untersuchungsstelle und von jeder Person, der zufolge ihres Berufes die Erkennung von Anzeichen des Verdachtes auf Paratuberkulose zuzumuten ist, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich und auf kürzestem Wege anzuzeigen. Bei Zuziehung eines Tierarztes ist nur dieser zur Anzeige verpflichtet.

Überwachungsprogramm

§ 3. (1) Im Rahmen amtstierärztlicher Betriebskontrollen auf Grund veterinärrechtlicher Vorschriften sind jedenfalls alle Rinder ab zwei Jahren sowie alle Schafe, Ziegen und Farmwild ab zwölf Monaten des jeweiligen Betriebes auf das Vorhandensein von klinischen Anzeichen der Paratuberkulose zu kontrollieren und die Durchführung sowie das Ergebnis der Kontrolle schriftlich zu dokumentieren.

(2) Wird bei einem Tier im Rahmen der Schlacht tieruntersuchung deutliche Abmagerung festgestellt und besteht der Verdacht, dass diese Abmagerung auf eine Krankheit zurückzuführen ist (Verdachtsfall), ist das Tier gesondert zu schlachten und es ist eine bakteriologische Fleischuntersuchung vorzunehmen. Dabei sind zusätzlich Leberlymphknoten, Darmlymphknoten, insbesondere der Ileocaecallymphknoten sowie Darmteile, insbesondere des distalen Jejunum und Ileum samt Probenbegleitschein für die bakteriologische Fleischuntersuchung unter Angabe des Verdachtes auf Paratuberkulose für die labordiagnostische Untersuchung an eine gemäß § 6 Abs. 5 genannte Untersuchungsstelle zu senden. Der Landeshauptmann sowie die Bezirksverwaltungsbehörde sind über das Untersuchungsergebnis von der Untersuchungsstelle zu informieren. Bei labordiagnostischem Nachweis von MAP ist eine Betriebskontrolle des Herkunfts- und gegebenenfalls des Ursprungsbetriebes zur Auffindung allfälliger weiterer klinischer Verdachtsfälle durchzuführen.

(3) Alle gefallenen und nicht zum Zwecke der Schlachtung getöteten Rinder ab einem Alter von zwei Jahren sowie alle gefallenen und nicht zum Zwecke der Schlachtung getöteten Schafe, Ziegen und Farmwild ab einem Alter von zwölf Monaten, welche pathologisch-anatomische Veränderungen zeigen, die den Verdacht auf Paratuberkulose nahe legen, sind einer labordiagnostischen Untersuchung von Leberlymphknoten, Darmlymphknoten, insbesondere der Ileocaecallymphknoten sowie Darmteilen, insbesondere des distalen Jejunum und Ileum zu unterziehen. Bei labordiagnostischem Nachweis von MAP ist

eine Betriebskontrolle des Herkunfts- und gegebenenfalls des Ursprungsbetriebes zur Auffindung allfälliger weiterer klinischer Verdachtsfälle durchzuführen.

(4) Es ist verboten, Tiere gegen Paratuberkulose zu impfen.

Behördliche Kontrolle bei Verdacht

§ 4. (1) Wurde ein Verdacht auf klinische Paratuberkulose angezeigt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich die nötigen Erhebungen und Untersuchungen zu veranlassen.

(2) Werden im Zuge der amtlichen Betriebskontrolle bei einem oder mehreren Tieren klinische Anzeichen von Paratuberkulose festgestellt (Verdachtsfall), ist bei klinisch verdächtigen Tieren eine entsprechende Laboruntersuchung von Blut und Kot an einer gemäß § 6 Abs. 5 genannten Untersuchungsstelle einzuleiten und der Verdacht auf das Vorliegen von Paratuberkulose ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(3) Bei labordiagnostischem Nachweis von MAP sind gegebenenfalls auch im Ursprungsbetrieb Betriebskontrollen zur Auffindung allfälliger weiterer klinischer Verdachtsfälle durchzuführen. Bei Feststellung klinisch verdächtiger Tiere ist gemäß Abs. 2 vorzugehen.

Sperre verdächtiger Tiere

§ 5. (1) Klinisch verdächtige Tiere sind bis zum Vorliegen des endgültigen Laborergebnisses, im Falle eines positiven Laborergebnisses bis zu deren Tötung, so aufzustellen, dass ein direkter Kontakt mit anderen Tieren verhindert wird. Verdächtige Tiere dürfen bis zur Abklärung des Verdachts nicht in Verkehr gebracht werden.

(2) Die Milch klinisch verdächtiger Tiere darf weder verfüttert noch in Verkehr gebracht werden und ist entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. Nr. L 273 vom 10. 10. 2002 S. 1) zu entsorgen.

Feststellung von klinisch oder pathologisch-anatomisch positiven Fällen

§ 6. (1) Ein klinisch oder pathologisch-anatomisch positiver Fall liegt vor, wenn ein Verdachtsfall durch geeignete Laborverfahren zum Nachweis von MAP gemäß Anhang B mittels Untersuchung von Blutproben, Kotproben, Lymphknoten oder Darmteilen bestätigt worden ist.

(2) Dabei sind bei pathologisch-anatomisch Paratuberkulose verdächtigen Tieren Probenmaterialien bestehend aus Leberlymphknoten, Darmlymphknoten und Darmteilen mittels PCR zum Nachweis MAP spezifischer Nucleinsäuren gemäß Anhang B zu untersuchen.

(3) Bei klinisch verdächtigen Tieren ist zuerst die blutserologische Untersuchung mittels ELISA gemäß Anhang B durchzuführen. Ist das Ergebnis dieser Untersuchung negativ oder fraglich, hat die Untersuchung der Kotprobe mittels PCR zum Nachweis MAP spezifischer Nucleinsäuren zu erfolgen.

(4) Das Ergebnis der Untersuchungen ist folgendermaßen zu beurteilen:

1. Ist bei pathologisch-anatomisch verdächtigen Tieren die Untersuchung der Probenmaterialien auf MAP mittels PCR positiv, so gilt das Tier als MAP-positiv.
2. Ist bei pathologisch-anatomisch verdächtigen Tieren die Untersuchung der Probenmaterialien auf MAP mittels PCR negativ, so gilt das Tier als MAP-negativ.
3. Ist bei klinisch verdächtigen Tieren die blutserologische Untersuchung auf MAP positiv, gilt das Tier als MAP-positiv.
4. Ist bei klinisch verdächtigen Tieren die blutserologische Untersuchung auf MAP negativ und die Kotuntersuchung auf MAP mittels PCR negativ, gilt das Tier als MAP-negativ.
5. Ist bei klinisch verdächtigen Tieren die blutserologische Untersuchung auf MAP negativ und die Kotuntersuchung auf MAP mittels PCR positiv, gilt das Tier als MAP-positiv.
6. Ist bei klinisch verdächtigen Tieren die blutserologische Untersuchung auf MAP fraglich und die Kotuntersuchung auf MAP mittels PCR positiv, gilt das Tier als MAP-positiv.
7. Ist bei klinisch verdächtigen Tieren die blutserologische Untersuchung auf MAP fraglich und die Kotuntersuchung auf MAP mittels PCR negativ, gilt das Tier als MAP-fraglich.
8. Bei MAP-fraglichen Tieren sind frühestens nach drei Wochen erneut eine Blutprobe sowie eine Kotprobe des betreffenden Tieres zu entnehmen. Die entnommenen Proben sind an die zuständige Untersuchungsstelle gem. Abs. 5 einzusenden.
9. Ist bei MAP-fraglichen Tieren das Ergebnis der zweiten blutserologischen Untersuchung auf MAP negativ und die Kotuntersuchung auf MAP mittels PCR negativ, gilt das Tier als MAP-negativ.

10. Ist bei MAP-fraglichen Tieren das Ergebnis der zweiten blutserologischen Untersuchung auf MAP erneut fraglich und die Kotuntersuchung auf MAP mittels PCR positiv, gilt das Tier als MAP-positiv.
11. Ist bei MAP-fraglichen Tieren das Ergebnis der zweiten blutserologischen Untersuchung auf MAP positiv und die Kotuntersuchung auf MAP mittels PCR negativ, gilt das Tier als MAP-positiv.
12. Ist bei MAP-fraglichen Tieren das Ergebnis der zweiten blutserologischen Untersuchung auf MAP erneut fraglich und die Kotuntersuchung auf MAP mittels PCR negativ, gilt das Tier als MAP-positiv.
13. Ist bei MAP-fraglichen Tieren das Ergebnis der zweiten blutserologischen Untersuchung auf MAP negativ und die Kotuntersuchung auf MAP mittels PCR positiv, gilt das Tier als MAP-positiv.

(5) Die Laboruntersuchungen im Rahmen des Untersuchungsprogrammes zur Bekämpfung der klinischen Paratuberkulose bei Wiederkäuern sind am Institut für veterinärmedizinische Untersuchungen Linz der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, zugleich Nationales Referenzlabor für Paratuberkulose, durchzuführen.

Vorgehen bei positiven Fällen

§ 7. (1) Wird bei einem Tier der klinische Verdacht auf Paratuberkulose durch eine Laboruntersuchung gemäß Anhang B bestätigt, ist das Tier über Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde binnen drei Werktagen der tierschutzgerechten Tötung zuzuführen.

(2) Nach Entfernung von auszumerzenden Tieren aus einem Betrieb sind Reinigungs-, Desinfektions-, Hygiene- und Managementmaßnahmen von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten sowie des Anhangs C mittels Bescheid anzuordnen.

(3) Wird gemäß § 3 Abs. 2 bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung Paratuberkulose festgestellt, so ist das gesamte Fleisch des Tieres gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 der Fleischuntersuchungsverordnung, BGBI. Nr. 395/1994, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 236/2004, untauglich zu erklären.

Entschädigungen und finanzielle Bestimmungen

§ 8. (1) Für Tiere, die gemäß § 7 Abs. 1 über Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde getötet werden, gebührt dem Tierbesitzer eine Ausmerzentschädigung (§ 8 TGG). Die Höhe der Entschädigung ist gemäß der Tabelle in Anhang D festzusetzen.

(2) Die Entschädigung gemäß Abs. 1 gebührt nicht, wenn

1. die Feststellung anlässlich der Schlachtung gemäß § 3 Abs. 2 erfolgt, oder
2. die Feststellung bei verendeten Tieren gemäß § 3 Abs. 3 erfolgt, oder
3. die §§ 2, 5 oder 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht eingehalten wurden.

(3) Die Kosten für die Entnahme, Einsendung und Untersuchung von Proben sind gemäß § 7 Abs. 2 TGG vom Bund zu tragen.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 9. Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

In-Kraft-Treten

§ 10. Diese Verordnung tritt am 3. April 2006 in Kraft.

Rauch-Kallat

ANHANG A**Anzeigepflicht bei Verdacht auf klinische Paratuberkulose**

Ein klinischer Verdacht auf Paratuberkulose bei Rindern liegt vor und ist anzuzeigen, wenn folgende Symptome vorliegen:

Leitsymptome:

- chronische, hochgradige Abmagerung (Kachexie) bei ungestörter Futteraufnahme bzw. unverminderter Fresslust
- unstillbare, therapieresistente Diarrhoe
- Diarrhoe (bei Schaf und Ziege bzw. Farmwild seltener auftretend, nur bei ca. 10-20% der erkrankten Tiere zu beobachten)

Symptome beim Einzeltier:

- Abmagerung bei erhaltener Fresslust, Gewichtsverlust von 30-50 kg innerhalb von sechs Monaten beim Rind
- therapieresistenter chronischer Durchfall (bei Schafen, Ziegen und Farmwild seltener auftretend) über mehrere Wochen bis Monate - mit anfangs wechselndem, später chronischem Durchfall bei wenig gestörtem Allgemeinbefinden
- Kot schaumig mit Gasblasen
- Kehlgangsoedem

Weitere, indirekt verursachte Symptome bei gleichzeitigem Vorliegen der Leitsymptome bzw. der Symptome beim Einzeltier:

- Leistungsminderung (z.B. Milchrückgang)
- verminderte Fruchtbarkeit
- lebensschwache Kälber

Zusätzliche Hinweise für das Vorliegen von Paratuberkulose:

- labordiagnostischer Ausschluss von Parasitosen
- labordiagnostischer Ausschluss anderer bakteriell bedingter Enteritiden
- labordiagnostischer Ausschluss viral bedingter Enteritiden
- weibliches Rind nach erster oder zweiter Trächtigkeit
- Rind älter als zwei Jahre, Schaf, Ziege und Farmwild älter als 12 Monate
- Ausschluss von chronischer Nephritis und Nephrose

Befunde im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bzw. bei der pathologisch-anatomischen Untersuchung von gefallenem bzw. nicht zum Zwecke der Schlachtung getöteten Tiere:

- Schlechter Ernährungszustand (Kachexie)
- deutliche Hyperplasie und Ödematisierung der Mesenteriallymphknoten
- pathologisch-anatomisch veränderte Darmteile insbesondere hirnwindungsartige Falten der Darmschleimhaut beim Rind (nicht bei Schafen, Ziegen und Farmwild)
- Ascites
- Kehlgangsoedem

ANHANG B

Laborverfahren

Kot, Leberlymphknoten, Darmlymphknoten bzw. Darmteile: Polymerase-Kettenreaktion (PCR) zum Nachweis MAP spezifischer Nucleinsäuren entsprechend der Methodenvorgabe durch das nationale Referenzlabor für Paratuberkulose.

Blut: Serologischer Nachweis MAP spezifischer Antikörper mittels Enzyme Linked Immunoassay (ELISA) entsprechend der Methodenvorgabe durch das nationale Referenzlabor für Paratuberkulose.

ANHANG C**Beispiele für Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Paratuberkulose in Rinderbetrieben**

Dieser Anhang gibt Beispiele für Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers in Betrieben. Diese gliedern sich in Maßnahmen zur Geburtshygiene, Maßnahmen zur Aufzucht sowie weitere Maßnahmen. Die angeführten Maßnahmen sind gegebenenfalls vom Amtstierarzt den betriebsspezifischen Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Hygienemaßnahmen ist es, Kälber und Jungrinder im ersten Lebensjahr vor einer Infektion zu schützen.

Geburtshygiene

- vom Hauptstall getrennte Abkalbebox
- Abkalbebox vor Belegung gründlich reinigen (Hochdruckreiniger) und desinfizieren
- Kuh vor Verbringen in Abkalbebox reinigen (Klauen, Euter, Hinterextremitäten, Bauch)
- besondere Vorsicht nach Belegung der Abkalbebox mit kranken Kühen (vermehrte Erregerausscheidung!)
- nur mit sauberen Händen ins Kälbermaul greifen
- Kälber, die im Stall zwischen anderen Kühen geboren werden, sind besonders gefährdet und sollten vor Erreichen des zweiten Lebensjahres geschlachtet werden

Maßnahmen in der Aufzucht

- Kalb nicht von Euter der Mutter trinken lassen
- Kalb nicht von Mutter ablecken lassen
- sofortige getrennte Aufstallung der neugeborenen Kälber
- Gruppenhaltung von gleichaltrigen Tieren
- kein Mischkolostrum verfüttern
- kein Kolostrum positiver Mütter verfüttern
- nur Kolostrum von der eigenen Mutter oder einer einzelnen MAP-unverdächtigen Kuh mit einem Mindestalter von fünf Jahren verfüttern
- Kolostrum sauber ermelken und nicht längere Zeit stehen lassen
- keine Milch mit hoher Zellzahl verfüttern
- keine Milch mit Hemmstoffen verfüttern
- keine Tankmilch für Zuchtkälber
- möglichst rasche Umstellung auf Milchaustauscher, vorzugsweise unmittelbar nach der Kolostrumphase 2 – 3 Tage nach der Geburt
- Tränkeimer nach Gebrauch mit heißem Wasser (mind. 95°C) auswaschen
- Heu birgt am wenigsten Risiko
- kein Heu von mit Gülle gedüngten Wiesen
- Heu in Raufen, nicht vom Boden, anbieten
- Maissilage ist als sicher anzusehen
- „All in all out“ bei Umstellungen im Betrieb
- Reinigung und Desinfektion bei Neubelegung
- keine Futterreste von Kühen an Kälber und Jungrinder verfüttern
- eigenes Wassersystem für Kälber und Jungrinder (Nippeltränken)
- getrennte Weidehaltung von Kühen und Jungtieren

- Jungtiere in den ersten beiden Jahren nicht auf die Weide verbringen, auf denen im Vorjahr Kühe geweidet haben

Weitere Maßnahmen

- räumliche Trennung der Rinder von nicht untersuchten Schafen und Ziegen
- getrenntes Arbeitsgerät und Gewand bei Kälbern und Jungrindern
- Arbeitsvorgänge immer zuerst bei Kälbern, dann bei Jungrindern und als letztes bei erwachsenen Tieren verrichten
- Weidetränken so anbringen, dass sie nicht mit Kot verunreinigt werden können
- Tümpel und Gräben umzäunen
- Weide kalken
- Kotfladen verteilen (bessere Einwirkungsmöglichkeit durch UV-Licht)
- schattige Wiesen nicht beweiden
- Rot- und Rehwild von Jungtierweiden fernhalten
- betriebseigene Schutzkleidung für Besucher, Tierarzt etc.
- Umkleideraum mit reiner und unreiner Seite
- keine Nutzung von Gemeinschaftsgeräten
- Transportfahrzeuge nach jeder Verwendung reinigen und desinfizieren
- Quarantänestall

ANHANG D

Kategorie	Entschädigung € pro Tier
Rinder	
Rinder bis 6 Jahre	750,--
Zuchtrinder bis 6 Jahre	1.050,--
Rinder über 6 Jahre	450,--
Zuchtrinder über 6 Jahre	750,--
Schafe	
Schafe	75,--
Zuchtschafe	225,--
Ziegen	
Ziegen	75,--
Zuchtziegen	150,--
Damwild	
weibliches Zuchttier	225,--
Zuchthirsch	525,--
Rotwild	
weibliches Zuchttier	375,--
Zuchthirsch	1.200,--
Sikawild	
weibliches Zuchttier	300,--
Zuchthirsch	675,--
Davidhirsch	
weibliches Zuchttier	525,--
Zuchthirsch	1.050,--
Mufflon	
weibliches Zuchttier	135,--
Widder	675,--